

Stellungnahme Revision Gesamtrichtplan Kanton Luzern

Keymessages:

- Umweltschutzorganisationen müssen vermehrt in die Prozesse im Rahmen von Stakeholder-Involvierung miteinbezogen werden, um späteren Unstimmigkeiten/Einsprachen vorbeugen zu können. Auf Seiten Beteiligte ist die Interessensvertretung sehr unausgeglichener. Es sind überall wirtschaftliche Akteure als Beteiligte im Richtplan erwähnt aber nirgends werden die Umweltschutzorganisationen berücksichtigt. Wir erachten es als wichtig, dass bei der Landschaft (L1) und der Biodiversität (L2) die Naturschutzorganisationen miteinbezogen werden.
- Wichtig ist, dass die ökologische Infrastruktur und Förderung der Biodiversität den gleichen Stand haben wie Klimaschutz- und –anpassung (A, Z und M).
- Die behördenverbindliche Ausscheidung der Wildtierkorridore (Freihaltezone) begrüßen wir. Wir möchten jedoch anmerken, dass es sich bei der Freihaltezone nicht um eine Bundeslösung, sondern um eine kantonale Lösung handelt. Einer Verkleinerung der Freihaltezonen würden wir auf alle Fälle als sehr kritisch erachten (L2-3 K4).
- WWF, BirdLife und Pro Natura begrüßen die allgemeine Richtung des Richtplans. Allerdings benötigt es für die Umsetzung auch die entsprechenden Ressourcen, welche zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen.

Kapitel A	Antrag	Begründung
A1-1.E2	Antrag zu Punkt 2) Ergänzung: Räume sichern, die für die Entwicklung der ökologischen Infrastruktur notwendig sind oder Antrag: zu Punkt 3) Ergänzung: «sowie die ökologische Infrastruktur zu sichern»	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet.
A3	Antrag: Die Rechtsgrundlagen müssen mit folgenden Verordnungen ergänzt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) 	Diese Verordnungen sind bedeutend, da die Gebiete von nationaler Bedeutung im Richtplan als solche einzuzeichnen sind. Die Gesetzgebung zu diesen national bedeutenden Gebieten hat zudem Auswirkungen auf die Umgebung, da ökologisch ausreichende Pufferzonen einzuhalten sind.

	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) • Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) • Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) 	
--	--	--

Kapitel Z	Antrag	Begründung
Z1-1	Antrag: Megatrends ergänzen mit Biodiversitätskrise	Der wissenschaftlich belegte Artenschwund ist neben der Klimakrise als "Biodiversitätskrise" bekannt und muss im Richtplan ebenso viel Gewicht bekommen wie die Förderung der Wirtschaft und des Tourismus.
Z1-1 H4	Antrag: Ergänzen "aber notwendig" im folgenden Satz: Die Biodiversität trotz anhaltendem Nutzungsdruck und dem fortschreitenden Klimawandel zu erhalten oder gar zu fördern ist sehr anspruchsvoll, ABER NOTWENDIG.	Die Biodiversitätskrise ist ebenso gravierend wie die Klimakrise und braucht deshalb sorgfältige Planung, welche die Biodiversitätshotspots nicht tangiert und den Ausbau der ÖI ermöglicht.
Z1-2 Z1 c)	Antrag: Ergänzen "geförderter Biodiversität" und "ausserhalb der Naturschutzgebiete" im folgenden Satz: Der Freizeit- und Tourismusstandort Luzern AUSSERHALB DER NATURSCHUTZGEBIETE bleibt dank intakten Landschaften, GEFÖRDERTER BIODIVERSITÄT und attraktiven Städten sowie hochwertigen Infrastrukturen, namentlich auch im Bereich Kultur- und Kongresswesen, international wettbewerbsfähig.	Hier fehlen Inputs zur Biodiversität; Gleichzeitig scheint der Tourismus im Richtplan ein viel höheres Gewicht zu haben als der Naturschutz.
Z1-2 Z2	Antrag: Ergänzen: e) Kantonsübergreifend wird die Ökologische Infrastruktur aufgebaut.	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes muss die Biodiversität aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten oder –gemacht werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Dafür braucht es eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit.

Z1-2 S2	Antrag: Punkt 2) ergänzen mit “ERHALT UND FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT” wie folgt Erhalten der Attraktivität des Tourismusstandorts unter veränderten Rahmenbedingungen wie Globalisierung, Klimawandel, Digitalisierung und ERHALT UND FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT und fördern eines nachhaltigen Tourismus.	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes muss die Biodiversität aktiv gefördert werden, der Tourismus darf hier nicht als höheres Interesse gewichtet werden.
Z1-2 S2	Antrag: Ergänzung eines neuen Punktes wie folgt “AUFBAU UND FÖRDERUNG EINER ÖKOLOGISCHEN INFRASTRUKTUR IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NACHBARKANTONEN” .	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet.
Z1-3 Z3 a)	Antrag: Ergänzen «dabei bleiben die Hotspots der Biodiversität vom Freizeit- und Erholungsdruck ausgenommen, wo nötig entstehen neue Schutzgebiete mit einer professionell entwickelten Besucherlenkung nach dem Motto «staunen, ohne zu stören» Wie folgt: Insbesondere die gut zugänglichen und für Sport und Freizeit nutzbaren Ufer von Seen und Flüssen machen einen Teil der hohen Lebensqualität aus, DABEI BLEIBEN DIE HOTSPOTS DER BIODIVERSITÄT VOM FREIZEIT- UND ERHOLUNGSDRUCK AUSGENOMMEN, WO NÖTIG ENTSTEHEN NEUE SCHUTZGEBIETE MIT EINER PROFESSIONELL ENTWICKELTEN BESUCHERLENKUNG NACH DEM MOTTO “STAUNEN, OHNE ZU STÖREN” .	Die Natur im Siedlungsraum wird hier nicht erwähnt. Sie trägt jedoch massgeblich zu einer hohen Aufenthaltsqualität bei und ermöglicht Synergien zur klimaangepassten Siedlungsgestaltung. Der Nutzungsdruck durch die Bevölkerung und den Tourismus auf die Natur ist sehr hoch und ist einer der Gründe des Artenschwundes. Daher ist eine kantonal geregelte Besucherlenkung unabdingbar.
Z1-3 Z3 b)	Antrag: Ergänzen «ökologischen» wie folgt: Dank überkommener Abstimmung und vorausschauender Planung bleiben die bestehenden landschaftlichen UND ÖKOLOGISCHEN Qualitäten wie auch für die Landwirtschaft gut nutzbare Flächen erhalten.	Der Kanton Luzern soll nicht nur die landschaftlichen Qualitäten der Flächen erhalten, sondern im Angesicht des drastischen Artenschwundes auch die ökologischen Qualitäten.
Z1-3 Z	Antrag: Ergänzen: Die BIODIVERSITÄT IM SIEDLUNGSRAUM MUSS GEFÖRDERT WERDEN . Dies gilt für den urbanen und	Im Angesicht des Artenschwundes muss die Biodiversität im Siedlungsraum in <i>allen</i> Siedlungsstrukturen gefördert werden. Häufig sind die Massnahmen auch

	dicht besiedelten Raum ebenso wie den ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen und den naturgeprägten Raum mit lockeren Siedlungsstrukturen. Im dichtbesiedelten Raum muss weiter auch die Klimaanpassung ergänzt werden.	gleich für die Klimaanpassung (Entsiegelung, einheimische Sträucher pflanzen etc.)
Z1-3 Z d)	Antrag: Wir begrüßen es sehr, dass die Landwirtschaft zunehmend ökologisch ausgerichtet werden und die Biodiversität gefördert werden soll.	
Z1-3 Z7	<p>Antrag: Ergänzung: Die aktive Förderung der Biodiversität in allen regionalen Handlungsräumen</p> <p>a) Ergänzung: “ökologisch” wie folgt: Die Agglomeration nutzt diese Entwicklungsimpulse für eine verstärkte Innenentwicklung und die ÖKOLOGISCH qualitative Aufwertung der Freiräume.</p> <p>b) Ergänzung: “ökologischer” und “weiterer Freiräume für die Natur”. Wie folgt: Die Sempacherseeregion nutzt ihre Attraktivität als Tourismus- und Naherholungsziel für eine nachhaltige, auf die bestehenden kulturellen, ÖKOLOGISCHEN und landschaftlichen Qualitäten ausgerichtete wirtschaftliche Entwicklung und SICHERT FREIRÄUME FÜR DIE NATUR.</p> <p>c) Ergänzung: “Die Landwirtschaft passt sich an die Kapazitäten der Landschaft an.”</p> <p>d) Ergänzung 1: “Naturnaher Tourismus der die Schutzgebiete und Hotspots der Biodiversität respektiert.” Wie folgt: “Die Strahlkraft der Unesco Biosphäre Entlebuch und auch des Napfgebiets wird sowohl für einen naturnahen Tourismus, DER DIE SCHUTZGEBIETE UND HOTSPOTS DER BIODIVERSITÄT RESPEKTIERT als auch für die Vermarktung von regionalen Produkten genutzt wird. Kernräume der Biodiversität wie die</p>	<p>Im Angesicht des Artenschwundes muss die Biodiversität in allen regionalen Handlungsräumen aktiv gefördert werden.</p> <p>a) Die Freiräume müssen <i>ökologisch</i> aufgewertet werden. Idealerweise wird ein Netz an naturnahen Inseln geplant die gleichzeitig Klimaanpassung ermöglichen als auch naturnah gestaltet sind.</p> <p>b) Neben der Förderung des Tourismus muss auch die ökologische Infrastruktur gefördert werden.</p> <p>c) Um den Artenschwund zu bremsen und die Überdüngung von Wäldern, Wiesen etc. zu verringern muss die Landwirtschaft sich an die Kapazitäten der Landschaft anpassen.</p> <p>d) Die Biosphäre ist zu stark auf Wirtschafts- und Tourismuspromotion ausgerichtet und zu wenig auf die aktive Förderung der Biodiversität. Dieses Ungleichgewicht muss ausbalanciert werden.</p>

	Flachmoore von nationaler Bedeutung werden durch regionale Trittsteine ergänzt, die Vernetzung derselben wird gesichert. Ergänzung 2: Die ökologische Infrastruktur sorgt für die qualitativ gute Erhaltung der Kerngebiete und fördert dazwischen Trittsteine und Vernetzungselemente.	
Z1-3.Z9	Bemerkung zu Aussage: Mit der räumlich gezielten Förderung von flächeneffizienten und kollektiven Verkehrsmitteln wird das Mobilitätswachstum bewältigt.	Dieses sozusagen automatische Wachstum stellen wir in Frage. / siehe dazu auch die Forderung des IPCC ("reducing demand...") in M I-4.E3
Z1-3 S	2) Antrag: Ergänzen: "die die Biodiversität fördert und eine funktionierende ökologische Infrastruktur ermöglicht" wie folgt: Ausrichten der verschiedenen Sektoralpolitiken auf eine nachhaltige räumliche Entwicklung, DIE DIE BIODIVERSITÄT FÖRdert UND EINE FUNKTIONIERENDE ÖKOLOGISCHE INFRASTRUKTUR ERMÖGLICHT und die auf die raumtypenspezifischen Stärken sowie die jeweiligen Chancen und Herausforderung Einfluss nimmt Antrag: Ergänzen: ALLE Handlungsräume müssen die Förderung der Biodiversität beinhalten.	Im Angesicht des drastischen Artenschwundes muss die Biodiversität in allen Handlungsräumen aktiv gefördert werden.
Z2- 1.Z2	Bemerkung zum Ziel: Die räumliche Entwicklung des Kantons trägt dazu bei, dass netto-null-Emissionsziel bei den Treibhausgasen bis 2050 zu erreichen.	Mit den kantonalen / nationalen Klimastrategien ist auch das schwächere der beiden Temperatur-Ziele ("deutlich unter 2°C) nicht erreichbar. Mehrere Studien, z.B. der "Emission Gap Report 2023" des UN Environment Programs oder der "GlobalUpdate_COP28" von Climate Action Tracker belegen dies. Antrag: Der Kanton Luzern setzt sich dafür ein, dass der Klimaschutz im Kanton und der Schweiz erheblich verstärkt wird.
Z2-2.Z2	Wird begrüsst, konsequent und rasch umsetzen	
Z2-2 S	Antrag Punkt 3): Ergänzen: Im Agglomerationsprogramm Sursee ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung von Naherholungsgebieten ausserhalb von Schutzgebieten und auf die Erhaltung und den Ausbau der noch vorhandenen ökologischen Infrastruktur zu legen.	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten und –gemacht werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen.

Z2-3 S	Antrag Punkt 4): Ergänzen: “Biodiversität und ökologische Infrastruktur” Wie folgt: “RET weiterentwickeln: Rolle und Funktionen sowie Aufgaben der RET als Gemeindeverbände werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst (z.B. im Bereich Kultur, BIODIVERSITÄT UND ÖKOLOGISCHER INFRASTRUKTUR)	Die RET sollen sich nicht nur den Aufgaben im Bereich der Kultur, Tourismus, Wirtschaft etc. annehmen, sondern auch der Biodiversitätsförderung und dementsprechend der ökologischen Infrastruktur, welche nur Gemeinde-übergreifend erreicht werden kann.
Z2-5.Z1	Vorbildcharakter ergänzen mit: « eine naturnahe Umgebungsgestaltung».	Auch die Biodiversität am Bau und Aussengestaltung, darf bei kantonalen Bauten nicht zu kurz kommen, neben der Förderung der Energieeffizienz und Erneuerbarer Energien.
Z2-5.S4	Wird begrüsst	freiwerdende Militäranlagen bieten gute Chancen, um grosse Flächen für die Öl oder zur Aufwertung zu erhalten, das Vorkaufsrecht sollte der öffentlichen Hand gehören
Z2-5.S5	Wird begrüsst	freiwerdende Militäranlagen bieten gute Chancen, um grosse Flächen für die Öl oder zur Aufwertung zu erhalten, das Vorkaufsrecht sollte der öffentlichen Hand gehören
Z4-1.Z4	Bemerkung zum Ziel: Die verkehrsbedingte Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Luftschadstoffe vermindert sich gegenüber heute. Die Belastung unterschreitet die gesetzlichen Grenzwerte.	Als Massstab sollten die WHO-Richtlinien von 2021 genommen werden.
Z5	Neuer Punkt ergänzen: Die ökologische Infrastruktur ermöglicht die Mobilität der Fauna.	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten und –gemacht werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet.
Z5-1 S	Wir begrüssen die aufgelisteten Strategien zur Umsetzung der Öl Punkt 4: Antrag: Ergänzen: “ausserhalb von Schutzgebieten” wie folgt: Naherholungsgebiete AUSSERHALB VON SCHUTZGEBIETEN realisieren: In allen Wohn- und Arbeitsgebieten ist die Aufenthaltsqualität auch in Bezug auf das Stadtklima zu verbessern sowie Begegnung und	Naherholungsgebiete müssen sich ausserhalb von Schutzgebieten befinden.

	Bewegung zu ermöglichen (Grünräume, Alleeen, Plätze, Sportanlagen, Spielplätze)	
Z5-1 S	Punkt 2: Ergänzen letzter Satz: Landschaften von besonderer Schönheit mit einer reichen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern werden erhalten UND AUSGEBAUT.	Die Biodiversität und Lebensräume müssen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden.
Z5-1 S	Punkt 7: Ergänzen erster Satz: Wasserreiche Biotope erhalten UND FÖRDERN.	Die Biodiversität und Lebensräume müssen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden.
Z5-3.Z1	Ziel ergänzen: Die Bodenfruchtbarkeit sowie die Funktionsfähigkeit der Böden als Lebens- und Landschaftsraum, als Nahrungsmittelgrundlage, als Wasserspeicher und -filter sowie als Kohlenstoffspeicher sind langfristig erhalten und gesichert UND WERDEN MIT GEEIGNETEN MASSNAHMEN ERHÖHT.	Beibehalten und Sichern genügt nicht, auch in der Schweiz müssen die Massnahmen für Wasser- und Kohlenstoffspeicher erhöht werden, um die Klimaziele auch in der Landwirtschaft zu erreichen und um die Versorgung auch in Zukunft zu sichern.
Z5-4.Z2	Ziel ergänzen mit und «leistet einen Beitrag zum Klimaschutz»	Dieses Ziel wird begrüsst, jedoch sollte die Landwirtschaft nicht nur an den Klimawandel angepasst werden, sondern auch Klimaschutz betreiben → Stichwort Regenerative Landwirtschaft.
Z5-4.S	Bemerkung Punkt 7: Die bodenunabhängige Produktion soll vorrangig innerhalb der Bauzone realisiert werden. Das Ziel widerspricht zudem dem Ziel Z5-3.S 2) «...standortgerechte und nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung werden gefördert.».	Siehe Antrag
Z5-4.S	Bemerkung Punkt 8: Falls Speziallandwirtschaftszonen Fruchtfolgeflächen betreffen, sollen diese uneingeschränkt (ohne geltende Bagatellgrenze) kompensiert werden.	Siehe Antrag
Z6-3.ZI	Kommentar 1: 2050 ist zu spät (wie andernorts angemerkt) Kommentar 2: Das (revidierte) Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft halten wir für sinnvoll und nötig. Antrag: Das Wort "Langfristig" ist durch eine konkrete Jahrzahl zu ersetzen. Was die Stadt Luzern schafft, müsste der Kanton auch leisten können.	Siehe Antrag
Z6-3.S 4)	Teilsatz Streichen: «... Und wenn möglich auf unproduktiven Flächen im alpinen Raum ausserhalb von wertvollen Landschaften.»	Im Kanton Luzern handelt es sich hierbei beinahe immer um geschützte Lebensräume nach NHV. Zudem steht die Erschliessung solch abgelegener Räume in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Kapitel R	Antrag	Begründung
R1-3.K1	Formulierung vor allem in Bezug auf die ökologische Verantwortung wird begrüsst und soll beibehalten werden.	
R1-3 K4 & R1-3 K6	Antrag: Ergänzen: Förderung der Biodiversität wie folgt: "Der Kanton richtet Anpassungen des kantonalen Richtplans auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, DER BIODIVERSITÄT sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung aus.	Der Artenschwund ist ebenso gravierend wie die Klimakrise. Die Biodiversitätsförderung muss daher im Richtplan in allen strategischen Zielen enthalten sein.
R1-3.K7	Antrag: Für die Massnahme Pläne die WHO-Richtlinien von 2021 übernehmen	Siehe Antrag
R1-4E	Antrag: Ergänzung eines Kapitels "Biodiversität und ökologische Infrastruktur"	Der Artenschwund ist ebenso gravierend wie die Klimakrise. Die Biodiversitätsförderung muss daher im Richtplan in allen strategischen Zielen enthalten sein.
R1-5	Antrag: Ergänzung der Grundlagen: Biodiversitätsstrategie Bund und Kanton Luzern 2020, Link zur Fachgruppe Ökologische Infrastruktur: https://www.oekologische-infrastruktur.ch/node/67	Siehe Antrag
R3 R3-4 E2	Ergänzung: Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur muss in diesem Artikel eingearbeitet werden als übergeordnetes Thema in der Raumplanung. Antrag: Ergänzung, Punkt 8) " UMSETZUNG DER ÖKOLOGISCHEN INFRASTRUKTUR " als Aufgaben der RET.	Der Artenschwund ist ebenso gravierend wie die Klimakrise. Die Biodiversitätsförderung muss daher im Richtplan in allen strategischen Zielen enthalten sein.
R3-5	Grundlagen: Ergänzung: Biodiversitätsstrategie Bund und Kanton Luzern 2020	
R4-3.K1	Umformulierung und Gestellung der Förderung der Natur in der UNESCO Biosphäre: Der Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch setzt sich dafür ein, dass die attraktive und einzigartige Landschaft im regionalen Naturpark als Wirtschafts- und Erholungsraum für kommende Generationen sowie als wertvoller Lebensraum für einheimische Tiere und Pflanzen	Formulierung unzufriedenstellend: Die Förderung liegt mit Fokus auf Wirtschaft und Tourismus, die Naturwerte werden als gegeben erachtet. Die Drei Pfeiler, wie sie die UBE jeweils darstellt sind somit im Richtplan nicht gleichwertig dargestellt. Im Bereich der Natur und Biodiversität wünschen wir uns Förderung, da längst nicht alles im grünen Bereich ist.

	GEFÖRDERT UND erhalten bleibt. Er strebt eine nachhaltige regionale Entwicklung an. Der Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch FÖRDERT UND ERHALTET WICHTIGE LEBENSÄUME FÜR TIERE UND PFLANZEN , fördert bestehende und neue Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung und ein attraktives Angebot an extensiven Freizeit- und Erholungsnutzungen im Einklang mit den kulturellen, landschaftlichen und naturräumlichen Werten des Entlebachs.	
R5-2 A1	Antrag: Die intensiv genutzten Tourismus-, Freizeit, und Sportgebiete in Sörenberg und Marbach dürfen die geschützten Naturobjekten von nationaler Bedeutung wie Wildruhezonen, wertvolle Lebensräume etc. nicht überlagern.	Biotope von nationaler Bedeutung gehen diesen Tourismus- Freizeit und Sportgebieten vor.
R6-3.K2	Wird begrüsst und ist zwingend beizubehalten: Vorbildrolle des Kantons. hinsichtlich Umgebungsgestaltung von hoher ökologischer Qualität bei kantonalen Bauten und Anlagen.	Siehe Antrag
R6-3.K3	Wird begrüsst und ist zwingend beizubehalten: dass Kanton bei Gelegenheit Grundstücke an zweckmässiger Lage erwirbt, u.a. für die Umsetzung zwingender Moorschutzmassnahmen	Siehe Antrag
R7-3.K1	Wird begrüsst und ist zwingend beizubehalten: dass der Kanton freiwerdende militärische Anlagen erwirbt und ausserhalb der Bauzonen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Vordergrund stehen (Rückbau, ökologische Aufwertungen)	Siehe Antrag

Kapitel S Siedlung	Antrag	Begründung
S1-2.T1, S1-2.A1 & S1-3.K2	Die Siedlungsbegrenzungslinien sind zu überprüfen und die Überschneidungen mit den Freihaltezonen Wildtierkorridor zu bereinigen.	Wir stellen fest, dass die Siedlungsbegrenzungslinien teilweise deutlich die Wildtierkorridore und insbesondere auch die Freihaltezonen innerhalb der Wildtierkorridore überschneiden. Gemäss L2-4.E3 sind die Freihaltezonen der Kernbereich eines Wildtierkorridors mit dem höchsten Potenzial für

		Wildtierwechsel. Sie entsprechen damit der minimalen Flächenausdehnung, die notwendig ist, damit ein Wildtierkorridor als Wildwechsel funktioniert. Es darf nicht sein, dass diese minimalen Flächen für den Wildwechsel durch eine zukünftige Ausdehnung der Siedlung noch weiter beschnitten werden. Die Siedlungstrennlinien sind daher ausserhalb dieser Korridore zu führen.
S1-3 K4	Wir begrüßen es, dass die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum sowie die Stärkung der typischen Charakteristika der vorliegenden Landschaftstypen im REK bearbeitet wird. Antrag: Ergänzung: Beteiligung: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten bei der Erarbeitung der REK involviert werden da diese ein strategisches Führungsinstrument der Gemeinde sind und als Grundlage für die Überprüfung der Bau- und Zonenreglemente dienen und somit einen Einfluss auf die Ökologie der Gemeinde haben.
S2-3 K1 und K3:	Antrag: Ergänzen: der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet ist einzuplanen, ebenso sind Vernetzungachsen für die Biodiversität zu berücksichtigen.	Es braucht gemäss NHG 18 b, Abs. 2 den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum, das ist zusätzlich zu leisten, in vielen Gemeinden auf 15-18% der Parzellen.
S2-3 K4	Wir begrüßen es, dass der Kanton ein Konzept ausarbeitet, um die überschüssigen Mittel des Mehrwertausgleichs für kantonale Massnahmen zu verwenden. Wir schlagen vor, dass dieses Konzept Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum sowie zur Siedlungsrandgestaltung finanziert. Antrag: Ergänzung: Beteiligung der Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten bei der Erarbeitung des Konzeptes miteinbezogen werden.
S4-3 K2	Wir begrüßen, dass innerhalb der Siedlungsflächen 15 % Grün-, Frei- und Naherholungsräume geschaffen werden sollen, welche zudem eine hohe Qualität und eine gute Vernetzung zwecks Förderung der Biodiversität aufweisen sollen. Die Siedlung leistet damit ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Infrastruktur. Antrag: Ergänzen: Ökologischer Ausgleich im Siedlungsraum gemäss NHG 18 b, Abs. 2	Der ökologische Ausgleich im Siedlungsraum gemäss NHG 18b Abs. 2 ist zusätzlich zu den Grünflächen der Siedlung zu schaffen (ca. 15-18% der Parzellen). Grundsätzlich braucht es auch separate Räume für die Biodiversität im Siedlungsraum (Gewässerräume, ökologischer Ausgleich, kleinere Schutzgebiete, Hochstammobstgärten etc,) da Freiräume, welche zur Erholungsnutzung gebraucht werden, selten eine hohe Biodiversität aufweisen, da die Störungsintensität zu hoch ist.
S4-3 K4	Wir begrüßen die Punkte unter Klimaangepasste Siedlungsentwicklung sehr.	Siehe Antrag
S6-3 K5	Wir begrüßen es, dass die Gemeinden die Entwicklungsschwerpunkte im kommunalen räumlichen	Siehe Antrag

	Entwicklungskonzept festlegen und spezifische Nutzungsbestimmungen inkl. klimaangepasste und siedlungsökologische Gestaltung erlassen.	
S6-3 K9	Wir begrüßen es, dass die Gemeinden spezifische Nutzungsbestimmungen inkl. klimaangepasster und siedlungsökologischer Gestaltung festlegen können.	Siehe Antrag
S7-2.TI	Fahrender Platz Nr. 5 streichen.	Fahrenden Platz Emmen Feldmatt 706: dieser Platz befindet sich direkt neben einer Aue von nationaler Bedeutung, für welche keine Pufferzone festgelegt ist. Der Platz käme somit direkt neben einem schützenswerten Objekt zu liegen. Wir regen an, allfällige Infrastrukturen möglichst weit entfernt vom Auenwald anzulegen, idealerweise wird ein anderer Platz gesucht.

Kapitel M	Antrag	Begründung
M1-1	Antrag: Ergänzung: Der Kanton koordiniert die Mobilitätsplanung mit der Planung der ökologischen Infrastruktur. Er entlastet Kerngebiete und Trittsteine der ökologischen Infrastruktur von Mobilität und garantiert, dass Vernetzungsgebiete nicht durch Mobilitätsachsen durchschnitten werden. Der Kanton plant allfällig notwendige technische Massnahmen wie Tierunterführungen ein.	Die Biodiversitätskrise macht die schnelle Umsetzung einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur sehr dringend. Die Mobilität muss daher unbedingt mit der Erstellung der ökologischen Infrastruktur koordiniert werden.
M1-3.K1	Wir unterstützen eine Gesamtverkehrsplanung nach dem 4V-Prinzip. "Verkehr vermeiden" und "Verkehr verlagern" haben für uns hohe Priorität, weil wir nur so unsere Verpflichtungen zu Klimaschutz und sparsamem Einsatz von Energie einhalten können.	Siehe Antrag
M1-4 E3	Antrag: Ergänzung unter Punkt 5) „Biodiversität“, „Vermeidung von Wildtierunfällen durch Verbesserung der Durchgängigkeit von Strassen mittels Grünbrücken oder Unterführungen.« wie folgt:	Die Biodiversitätskrise macht die schnelle Umsetzung einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur sehr dringend. Die Mobilität muss daher unbedingt mit der Erstellung der ökologischen Infrastruktur koordiniert werden. Gleichzeitig kann diese Koordination Konflikte reduzieren und die Mobilität verbessern, eine klare Win-Win Situation.

	5) Abbau von Konflikten (Verkehrsablauf, Sicherheit, Trennwirkung, Biodiversität usw.). DURCH VERBESSERUNG DER DURCHGÄNGIGKEIT VON STRASSEN MITTELS GRÜNBRÜCKEN ODER UNTERFÜHRUNGEN WERDEN WILDTIERUNFÄLLE VERMIEDEN.	
M1-4.E5	Bemerkung: Die Wissenschaft fordert eine raschere Absenkung. Der angestrebte "lineare Absenkpfad" führt zu einer deutlich höheren Klimaerwärmung als die vielfach verlangte Halbierung bis 2030 (und entsprechend den folgenden beiden Jahrzehnten).	
M3-1	Wird begrüsst.	Siehe Antrag
M3-3.K2 & M3-3.K3	Ergänzung mit Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes: Bei der Planung und Umsetzung des überkommunalen und kommunalen Fuss- und Wanderwegnetzes ist das Angebot ebenfalls (wie beim Mountainbike-Konzept) mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen.	Siehe Antrag
M3-3.K4	Wir begrüssen die Erarbeitung eines Mountainbike-Konzeptes und das Umweltschutzorganisationen beteiligt werden, aber verlangen, dass die Mountainbike-Routen Schutzgebiete vermeiden.	Siehe Antrag
M4-3.K1	Wird begrüsst.	Siehe Antrag
M6-1	In dieser Zusammenfassung fehlt die Verpflichtung zum Klimaschutz	Siehe Antrag
M6-2.T1	Nummer 2, Schwerverkehrszentrum Neuenkirch, streichen	Das Schwerverkehrszentrum Neuenkirch lehnen wir in den geplanten Dimensionen ab. Der Schwerverkehr muss vermehrt auf die Bahn verlagert werden.
M6-3.K1	Gezielte Ausbauten streichen.	Gezielte Ausbauten sehen wir in diesem Bereich sehr kritisch. Mehr MIV ist mit Klimaschutz nicht vereinbar.
M6-3.K2	Massnahme streichen.	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip! Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den öV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte!

M6-3.K3	Wir begrüßen die Erwähnung und somit Berücksichtigung der Lebensraumvernetzung bei der Gewährleistung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Kantonsstrassennetzes.	Siehe Antrag
M6-3.K4	Wird begrüsst.	Verfolgt ähnliche Ziele wie die Attraktiven Zentren. Es ist wichtig, dass in Hinblick auf den Klimawandel auch in Ortsdurchfahrten Massnahmen zur Verbesserung der Wohn- Und Aufenthaltsqualität geschaffen werden.
M6-4.EI	Generelle Überarbeitung aufgrund oben genannter Anpassungen: Bypass und Schwerverkehrsplatz Neuenkirch streichen.	Siehe Antrag
M7-4.E6	Wir sehen das gesamte Projekt sehr skeptisch. Es ist nur dann sinnvoll, wenn der Bedarf an Transportleistungen auch in Zukunft wächst. Genau dieses Wachstum stösst aber (längst) an ökologische Grenzen (Klima, ökologischer Fussabdruck, "Grenzen des Wachstums")	Siehe Antrag
M8-3.K3	Wird begrüsst. Bemerkung: Wie der Vollzug hier jedoch aussieht, ist für uns noch nicht klar.	

Kapitel L1 Landschaft	Antrag	Begründung
L1, L2	Wir begrüßen es, dass die Kapitel L1 (Landschaft) und L2 (Biodiversität) separat behandelt werden. Gleichzeitig beantragen wir, dass das Thema Biodiversität generell noch prominenter im Richtplantext integriert wird, wie zum Beispiel im Kapitel A, Z, M, etc. die per se nicht der Biodiversität gewidmet sind aber wo trotzdem eine wichtige Koordination mit Biodiversitätsaufgaben stattfinden muss.	Die Wichtigkeit der Biodiversitätsförderung wird unter anderem im Text der Tripartiten Konferenz zu Förderung der Biodiversität in der Raumplanung unterstrichen. Es ist wichtig die unterschiedlichen Themen der Landschaft und der Biodiversität getrennt zu behandeln.
L1-1	Letzter Satz im ersten Abschnitt wie folgt ergänzen: Die verschiedenen Landschaftstypen werden in ihrer Eigenart ERHALTEN , weiterentwickelt und gestärkt.	Landschaften sollen weiterentwickelt und erhalten werden.
L1-2	Wir begrüßen es, dass der Richtplan die Landschaftstypen und Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss der	Siehe Antrag

	kantonale Strategie Landschaft festlegt und dass die Biotop von nationaler Bedeutung einbezogen werden.	
L1-3.K1	Wir begrüßen, dass die Strategie Landschaft periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Und dass dafür neben RET weitere Interessenvertreter einbezogen werden. Ergänzung der Beteiligte: rawi, RET, interessierte Verbände (wie im bisherigen Richtplan) oder neu Umweltschutzorganisationen direkt erwähnen.	Als wichtiger Stakeholder sollten die Umweltverbände miteinbezogen werden, um zukünftige Unstimmigkeiten (Einsprachen) zu verhindern. Im Text sind «Interessenvertreter» erwähnt, nachher nicht mehr.
L1-3.K2	«ihren Erholungswert» im zweiten Satz streichen und stattdessen ökologische Werte aufnehmen. Wir begrüßen es sehr, dass die Federführung beim lawa ist.	Landschaftsfördergebiete sollen aufgrund Einzigartigkeit, Ursprünglichkeit und ihrer ökologischen Werte festgelegt werden und nicht aufgrund ihres Erholungswertes. Federführung lawa ist zwingend.
L1-3.K3	Federführung anstelle vom rawi dem lawa zuteilen. Beteiligte: rawi, Gemeinden, uwe, vif und Umweltschutzorganisationen (ergänzen)	Die schützenswerten Landschaften dürfen nicht nur Entwicklungszielen geopfert werden und für die Analyse von Schutzdefiziten ist das rawi die falsche DS, daher die FF auf das lawa übertragen.
L1-3.K4	Wir begrüßen diese Koordinationsaufgabe in FF der Gemeinden	Siehe Antrag
L1-4.E3	Letzter Abschnitt (letzter Satz) ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen: Diese Vorgaben ...durch Kantone und Gemeinden KONSEQUENT ZU BEACHTEN und umzusetzen. Zudem sollen bestehende Bauten und Anlagen, welche keine der in Art. 5 Absatz 2d MSV aufgelisteten Funktionen mehr erfüllen oder den Schutzziele widersprechen, wo möglich rückgebaut werden.	Da es sich um die Umsetzung eines Bundesgesetzes handelt, muss dieses zwingend eingehalten werden.

Kapitel L2 Biodiv.	Antrag	Begründung
L2-1	Erster Abschnitt ergänzen: ... Er unterhält die ökologische Infrastruktur, baut sie aus UND VERBESSERT DIE VERNETZUNG DER GEBIETE.	Die Vernetzung der Kerngebiete ist ein wichtiger Bestandteil der ÖI.
L2-2	Antrag Ergänzung: Das Wasser- und Zugvogelgebiet Wauwilermoos von nationaler Bedeutung ist nicht als Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur ersichtlich.	Es ist unmöglich für uns zu entscheiden, ob alle notwendigen Kern-Vernetzungsgebiete und Trittsteinbiotop der ökologischen Infrastruktur im Richtplan aufgelistet sind da wir nicht wissen, wie die dem BAFU eingereichte

	<p>Antrag: Es fehlt eine Liste mit allen kantonalen und kommunalen Kern- und Vernetzungsgebieten sowie den Trittsteinbiotopen. Diese Liste ist zwingend hinzuzufügen und zu vernehmlassen.</p> <p>Antrag: Die nationalen Schutzgebiete müssen von einer ökologisch ausreichenden Pufferzone umgeben sein die überlagernd zu angrenzen Zonen ist (z.B. 100m Störungspufferzone).</p> <p>Antrag: Klärung der Begriffe Kerngebiete versus Naturschutzgebiete. Im ganzen Richtplan wird von Naturschutzgebieten geredet, ausser im Kapitel L das von Kerngebieten redet, dafür werden Naturschutzgebiete im Kapitel L nicht mehr erwähnt.</p>	<p>ÖI-Planung aussieht. Hier im RP fehlt zum Beispiel eine Definition von „Vernetzungsgebiet“ und „Trittsteinbiotop“.</p> <p>Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind.</p>
L2-2 A2	<p>Wir begrüßen es, dass die Wildtierkorridore und Freihaltezonen sowie die Wildtierpassagen festgelegt und die Wanderachsen für Wildtiere in der Karte dargestellt werden.</p>	Siehe Antrag
L2-3.K1	<p>Wir begrüßen es, dass der RP die Umsetzung und Überprüfung der Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beinhaltet.</p> <p>Antrag: Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen</p>	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung und Überprüfung der Biodiversitätsstrategie unbedingt miteinbezogen werden.
L2-3.K2	<p>Wir begrüßen es, dass bestehende Naturobjekte zugunsten der ökologischen Infrastruktur erhalten und geschützt werden.</p> <p>Antrag: Ergänzung: Kommunale Naturschutzgebiete als Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur ausscheiden und erwähnen.</p> <p>Antrag: Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen</p>	<p>Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind.</p> <p>Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung und Überprüfung der Biodiversitätsstrategie unbedingt miteinbezogen werden.</p>
L2-3.K3	<p>Wir begrüßen es, dass noch ungeschützte oder schutzwürdige Naturobjekte evaluiert werden und die ökologische Infrastruktur erweitert wird.</p> <p>Antrag: Federführung: Kanton (nicht Gemeinden)</p>	Die Federführung sollte beim Kanton liegen da sonst kleine, ländliche Gemeinden mit wenig Ressourcen überfordert sind und ein grosses Risiko besteht, dass die Ziele nicht erreicht werden.

	Antrag: Ergänzung Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung der ÖI miteinbezogen werden.
L2-3 K4	Wir begrüssen es und fordern zwingend ein, dass die Funktionsfähigkeit von Wildtierkorridoren erhalten wird oder, falls beeinträchtigt, wiederhergestellt wird. Antrag: Änderung: SICHERSTELLEN und nicht abstimmen, wie folgt: «der Kanton und die Gemeinden stellen sicher, DASS Vorhaben in den Freihaltezonen die Durchwanderbarkeit nicht beeinträchtigen. Antrag: Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Funktionierende Wildtierkorridore sind ein wichtiger Bestandteil der ökologischen Infrastruktur und für den Artenschutz unabdingbar. Der Kanton Luzern benutzt mit der Freihaltfunktion der Wildtierkorridore eine reduzierte Sonderlösung, die in anderen Kantonen nicht gilt und muss daher zwingend sicherstellen, dass Vorhaben in den Freihaltekorridoren die Durchwanderbarkeit auf keinen Fall beeinträchtigen. Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Erhaltung und Wiederherstellung der Wildtierkorridore unbedingt miteinbezogen werden.
L2-3 K5	Wir begrüssen es, dass die Funktionsfähigkeit von Vernetzungsachsen für Kleintiere erhalten oder wiederhergestellt werden. Antrag: Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Vernetzungsachsen für Kleintiere sind ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur und daher für den Artenschutz unabdingbar. Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsachsen für Kleintiere unbedingt miteinbezogen werden.
L2-3.K6	Antrag: Ergänzung: «Bei besonders grossflächigen Landschaftsnutzungen wie beispielsweise Deponien, Golfplätze, Flugplätze, Umfahrungsstrassen, Speziallandwirtschaftszonen usw. sind mindestens 15% ökologische Ausgleichsflächen mit hoher Qualität zu realisieren. Die Ausgleichflächen sind in der kommunalen Nutzungsplanung als kommunale Naturschutz zonen oder Naturobjekte auszuscheiden. Antrag: Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Wir begrüssen, dass bei grossflächigen Landnutzungen (wie z.B. Deponien) mindestens 15% ökologische Ausgleichsfläche zu realisieren sind. Diese Flächen können als neue Trittsteine in der Landschaft fungieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur leisten. Aber auch Speziallandwirtschaftszonen stellen eine intensive grossflächige Landschaftsnutzung dar und sind entsprechend ebenfalls in der Aufzählung aufzuführen. Zudem ist zu gewährleisten, dass die ökologischen Ausgleichflächen auch eine hohe Qualität aufweisen und auch langfristig als Naturschutz zonen oder Naturobjekte gesichert werden. Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Ausscheidung und langfristigen Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen unbedingt miteinbezogen werden.

		Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsachsen für Kleintiere unbedingt miteinbezogen werden.
L2-4 E2	<p>Wir begrüßen den Artikel zur ökologischen Infrastruktur sehr und fordern das Ziel von 17% Kerngebiete im Kanton Luzern zwingend ein.</p> <p>Antrag: Es fehlt eine Liste mit allen kantonalen und kommunalen Kern- und Vernetzungsgebieten sowie den Trittsteinbiotopen. Diese Liste ist zwingend hinzuzufügen und zu vernehmlassen.</p> <p>Antrag: Die nationalen Schutzgebiete müssen von einer ökologisch ausreichenden Pufferzone umgeben sein die überlagernd zu angrenzenden Zonen ist (z.B. 100m Störungspufferzone).</p> <p>Antrag: Klärung der Begriffe Kerngebiete versus Naturschutzgebiete. Im ganzen Richtplan wird von Naturschutzgebieten geredet, ausser im Kapitel L das von Kerngebieten redet, dafür werden Naturschutzgebiete im Kapitel L nicht mehr erwähnt.</p> <p>Antrag: Begriff „Vernetzungsgebiet“ und «Trittsteinbiotop» muss definiert werden.</p> <p>Antrag: Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen</p>	<p>Art. 18 NHG verlangt, dass «dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten [ist] durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume [Biotope) und anderer geeigneter Massnahmen entgegenzuwirken, ist.</p> <p>Im Angesicht des wissenschaftlich belegten drastischen Artenschwundes ist es daher umso wichtiger, eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu erarbeiten.</p> <p>Es ist unmöglich für uns zu entscheiden, ob alle notwendigen Kern- und Vernetzungsgebiete sowie Trittsteinbiotop der ökologischen Infrastruktur im Richtplan aufgelistet sind da wir nicht wissen, wie die dem BAFU eingereichte Öl-Planung aussieht. Hier im RP fehlt zum Beispiel eine Definition von „Vernetzungsgebiet“ und „Trittsteinbiotop“.</p> <p>Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind.</p> <p>Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur unbedingt miteinbezogen werden.</p>

Kapitel L3 Gewässer	Antrag	Begründung
L3-3. K1	Wird begrüsst und unterstützt.	
L3-3.K2	Wir begrüßen und unterstützen, aber insbesondere unterstreichen, dass Massnahmen auf Ursachenebene die Symptombekämpfung der letzten 40 Jahre ablösen muss. ... seeverträgliche Produktionsformen... aber auch bei Förderung von Spezialkulturen die Pestizidfreiheit erzwingen, sonst Phosphorproblem durch noch viel grösseres Problem ersetzt.	Siehe Antrag
L3-3.K3	begrüssen und unterstützen	Siehe Antrag

L3-3.K4	<p>begrüssen und unterstützen. Frist setzen für erstmalige Festlegung.</p> <p>Anpassung Text: „Dabei stimmen sie die gewässerschutzrechtlichen Interessen mit überwiegenden öffentlichen- und weiteren Interessen Naturschutzinteressen ab.“</p> <p>Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen</p>	<p>Wir möchten drauf hinweisen, dass für die erstmalige Festlegung eine Umsetzungsfrist begrüsst würde (eidg. Frist war Ende 2018!), die Anpassung an Hochwasserschutz o.a. Beweggründe, kann aus unserer Sicht eine Daueraufgabe darstellen. Siehe Antrag</p> <p>Auch für die Verbände sind die Gewässerräume eine Daueraufgabe. Je besser die Gemeinden die Bundesrechtlichen Vorgaben umsetzen und Verbände früh einbeziehen, desto schneller können GWR auch eigentümergebunden gesichert werden.</p>
L3-3.K6	<p>Passage ergänzen mit: «Mit Besucherlenkung ist der Zugang an den geeigneten Orten zu konzentrieren.»</p> <p>Ausgleichsprinzip auch hier erwähnen.</p>	<p>Es ist zum Schutz der Lebensräume und Arten wichtig, dass der öffentliche Zugang gelenkt ist.</p> <p>Auch wenn der öffentliche Zugang zu Gewässern eine raumplanerische Wichtigkeit genießt, so ist es auch der Ausgleich, respektive die Schaffung von störungsfreien Gebieten zum Schutz der Biodiversität. Die im Richtplangentext gemachte Formulierung ist unzureichend, da sie aus unserer Sicht, die Nutzung gegenüber dem Schutz priorisiert. Wir verweisen daher auf das in L2-3.K6 formulierte Ausgleichsprinzip: Aus unserer Sicht ist die Intensivierung der Erholungsnutzung mit Ausgleichsmassnahmen zu paaren. Das Prinzip der Nutzunglenkung und Störungsberuhigung ist in der Biodiversitätsstrategie des Kantons von allen Seiten gefordert worden.</p>

Kapitel L4 Naturgef.	Antrag	Begründung
L4-3.K5	Beteiligte: Umweltschutzorganisationen ergänzen	Ein Früher Einbezug der Umweltverbände kann ein Projekt schneller zur Umsetzung bringen.

Kapitel L5 Boden- schutz	Antrag	Begründung
L5-1	Text (1. Satz) analog Richtplan 2015 ergänzen: ... Erhalt UND FÖRDERUNG der Bodenfruchtbarkeit und der Funktionsfähigkeit der Böden ALS LEBENS- UND LANDSCHAFTSRAUM DURCH DEREN STANDORTGERECHTE NUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG ein.	Nicht nur der Erhalt, sondern auch die Förderung der Böden wichtig. Auch soll mit der Anpassung des Textes der standortgerechten Nutzung Rechnung getragen werden.
L5-2	Text ergänzen: ... Der Stand der Bodenkartierung als Basis für die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen sowie die Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen UND POTENZIALFLÄCHEN FÜR FEUCHTGEBIETE sind auf dem Geoportal des Kantons Luzern einsehbar.	Gerade in Hinblick auf die Klimaerwärmung sind die Potenzialflächen für Feuchtgebiete gleich zu setzen mit Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen und ebenfalls abzubilden.
L5-3	Wir beantragen die Ergänzung einer weiteren Koordinationsaufgabe. Es sind nicht nur Fruchtfolgeflächen zu sichern, sondern auch Moorböden bzw. Feuchtgebietspotenzialflächen. Wir schlagen folgende zusätzliche Koordinationsaufgabe vor: «Der Kanton bezeichnet die prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (drainierte Moorböden) und trifft entsprechende Sicherungsmassnahmen bzw. regelt den Umgang mit Feuchtgebietspotenzialflächen bei Bauprojekten, namentlich den Umgang mit Bodeneingriffen, den Umgang mit neuen Bauten und Anlagen, den Umgang mit Drainageunterhalt, -sanierungen und -erneuerungen und die landwirtschaftliche Nutzung.»	Heute sind im Mittelland weniger als 10 % der ehemaligen Feuchtgebiete erhalten geblieben und diese stehen unter grossem Druck. Die Erfolgskontrolle Moorschutz des Bundes, «Zustand und Entwicklung der Moore in der Schweiz» (BAFU 2007) zeigt, dass trotz den getroffenen Schutzmassnahmen wie Schutzverordnungen und Pufferzonen die Qualität der noch bestehenden Moore und übrigen Feuchtgebiete stetig abnimmt. Die verbliebenen, isolierten Restflächen reichen nicht aus, um den auf Feuchtlebensräume angewiesenen gefährdeten Arten langfristig ausreichende Habitate zu bieten. Davon betroffen sind auch viele Vogelarten, die auf Feuchtgebiete als Brut- oder Rastplatz angewiesen sind. Die Wiedervernässung von drainierten Moorflächen muss daher ein angestrebtes Ziel im Rahmen der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur darstellen. Gleichzeitig leistet die Wiedervernässung von drainierten Moorböden einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Organische Böden (v.a. Moore speichern grosse Mengen von Kohlenstoff und helfen die Netto-Treibhausgasemissionen zu mindern.
L5-3.K1	Wir unterstützen und begrüssen die Erfassung und Führung von bodenkundlichen Grundlagen sowie deren zur Verfügungstellung. Fordern jedoch eine zusätzliche Koordinationsaufgabe (siehe Antrag L5-3).	Diese zusätzliche Koordinationsmassnahme ist wichtig, um die Anforderung des KR gem. KRB vom 20. Jan. 2020 zu erfüllen, keine weiteren Feuchtflächen zu zerstören (Klimaschutz, Klimaadaptation).

	<p>Antrag: Ergänzung einer zusätzlichen Koordinationsaufgabe. Neben den FFF und belasteten Standorten sollen die natürlicherweise vernässten Flächen (Feuchtflächenpotenzial) erfasst werden. Bei natürlich vernässten Böden ausserhalb der Bauzone ist zudem ihr Potenzial zur Wiedervernässung zu erfassen.</p>	
--	---	--

Kapitel L6 LW	Antrag	Begründung
L6-1	Ergänzen: ... wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und unterstützt eine zukunftsfähige, umwelt- und klimaverträgliche Landwirtschaft.	Um die Biodiversität und unsere Lebensgrundlage zu schützen, muss die Nahrungsmittelproduktion auch umweltverträglich sein.
L6-2	Vorbehalte bezüglich der Speziallandwirtschaftszone, Anpassung	<p>Eine bodenunabhängige Bewirtschaftung darf nicht auf fruchtbarem Ackerland erfolgen. Dieses ist limitiert und kann sinnvoller für die Lebensmittelproduktion genutzt werden. Die Speziallandwirtschaftszone sollte nur dann auf Ackerfläche ausgeschieden werden, wenn der Boden auch genutzt wird für die Lebensmittelproduktion. Zudem muss gewährleistet sein, dass eine andere Nutzung (bodenunabhängige Tierhaltung und bodenunabhängige Folienproduktion) nicht zugelassen ist. Weiter ist im Richtplan explizit zu definieren, was genau unter Folientunnel zu verstehen ist sowie die Art der Verankerung (kein festes Fundament). Der Richtplan ist so zu formulieren, dass es mehr braucht als die Streichung der Klammer «(ausschliesslich mit Folientunnels)», um die Türen für jegliche Nutzung der Speziallandwirtschaftszonen zu öffnen.</p> <p>Mit dem Ausbau von Spezialkulturen soll zudem konkret angestrebt werden, die bodenunabhängige Tierhaltung zu reduzieren.</p>
L6-3.K1	Bei Beteiligte Umweltschutzorganisationen ergänzen	Mit dem Einbezug bei der Planung können nachfolgende Einsprachen/Beschwerden verhindert werden.
L6-3.K1	Letzter Teilsatz «bei denen ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung gelangen kann» streichen	Das vereinfachte Verfahren hebt die üblichen Mitwirkungsprozesse der Einwohner:innen aus, daher ist dieser Punkt abzulehnen. Eine Gemeinde könnte hingegen die Gesamtheit an ausgeschiedenen Vorranggebieten öffentlich auslegen sowie der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorlegen, wodurch das Mitbestimmungsrecht gewährleistet wäre.

L6-3.K2	Gestaltungsplanverfahren wird kritisch hinterfragt	Das vereinfachte Verfahren hebt die üblichen Mitwirkungsprozesse der Einwohner:innen aus, daher ist dieser Punkt abzulehnen. Eine Gemeinde könnte hingegen die Gesamtheit an ausgeschiedenen Vorranggebieten öffentlich auslegen sowie der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorlegen, wodurch das Mitbestimmungsrecht gewährleistet wäre.
L6-4.E3	Das vereinfachte Verfahren ist abzulehnen. Satz «Die Verfahrensvereinfachung...» ändern in «Die Vorranggebiete gelten nur für den Pflanzenanbau mittels Folientunnels. Auf fruchtbarem Ackerland muss der Anbau in Folientunnels (mittels Verwurzelung) im Boden stattfinden.	Das vereinfachte Verfahren hebt die üblichen Mitwirkungsprozesse der Einwohner:innen aus, daher ist dieser Punkt abzulehnen. Eine Gemeinde könnte hingegen die Gesamtheit an ausgeschiedenen Vorranggebieten öffentlich auslegen sowie der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorlegen, wodurch das Mitbestimmungsrecht gewährleistet wäre.
L6-4.E4	Letzter Satz wie folgt anpassen: Im Bereich der Tierhaltung setzen Luftreinhalte- und seuchenpolizeiliche Überlegungen SOWIE DIE GELTENDEN UMWELTSCHUTZGESETZE dem Konzentrationsgebot jedoch Grenzen. DAHER IST EINE WEITERER AUSDEHNUNG DER BODENUNABHÄNGIGEN TIERHALTUNG NICHT ZULÄSSIG.	Siehe Antrag

Kapitel L7 Weiler	Antrag	Begründung
L7-3.K2	Wir begrüßen es, dass die Weilerzonen entlang des baulichen Bestands vorzunehmen sind.	Siehe Antrag
L7-3.K3	Begrüssen und unterstützen wir. Der Prozess für Baugesuche ausserhalb der Bauzone muss jedoch überarbeitet und genau definiert werden (Vollzug).	Siehe Antrag

Kapitel L8 Wald	Antrag	Begründung
L8-3.K2	Begrüssen und unterstützen. Der gesetzliche Waldabstand wird systematisch (statt als Ausnahme) unterschritten. Die vorliegende Forderung ist längst überfällig	Siehe Antrag
L8-4.E2	Die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes braucht eine substanzielle Verbesserung und die vorliegende Forderung ist deshalb längst überfällig. Der Waldabstand darf nur in	Siehe Antrag

	Ausnahmefällen unterschritten werden. Daher begrüßen und unterstützen wird diese Formulierungen.	
--	--	--

Kapitel E Rohstoffe & Kreis- laufwirt- schaft	Antrag	Begründung
E1-1.T4	<p>Antrag: Die als Deponiestandort vorgesehene Mergelgrube Kleinsonnhalden (Nr. d6) in Pfaffnau soll als Deponiestandort (alle Typen) definitiv gestrichen werden.</p> <p>Weiterführung Begründung (wegen Platzmangels in Kolonne rechts):</p>	<p>Die Mergelgrube ist ein Lebensraum der folgenden seltenen und bedrohten Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen: <i>Orchis militaris</i> NT/ Mittelland VU, <i>Cyperus fuscus</i> VU/ Mittelland VU, <i>Trifolium arvense</i>, LC/ Mittelland VU, <i>Erucastrum gallicum</i> LC/ Mittelland LC, <i>Anagallis minima</i> CR/ Mittelland CR, eine absolute Rarität!, <i>Spergula arvensis</i> VU/ Mittelland VU • Vögel: Uhu, Zwergsumpfhuhn, Uferschwalbe, Bienenfresser • Heuschrecken: Gemeine Sichelschrecke VU, bisher nur wenige Standorte im Kt. L, Italienische Schönschrecke VU, bisher einziger Nachweis im Kt. LU, im 2023 beobachtet, Sandschrecke VU, nur ganz wenige Standorte im Kt. LU, im 2023 beobachtet • Käfer: Kupferfarbener Uferläufer (2/stark gefährdet, bisher nur wenige Standorte im Kt. LU) • Mollusken: Quendelschnecke VU, (sonst nur ganz wenige Standorte im Kt. LU) • Amphibien: Gelbbauchunken, Kreuzkröten, Fadenmolch • Reptilien: Barrenringelnatter <p>Internationale, nationale und kantonale überwiegende Interessen des Naturschutzes sprechen klar gegen die Ausscheidung der Mergelgrube Kleinsonnhalden als Deponiestandort: Die Mergelgrube Kleinsonnhalden in Pfaffnau ist ein einzigartiger Lebensraum sowohl von nationaler (IANB) und kantonaler Bedeutung (INR), ein wichtiges Kerngebiet der Ökologischen Infrastruktur im internationalen europäischen Smaragdnetzwerk (Luzerner Teil des Smaragdgebiets Oberaargau) zum Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Ebenso ist die Grube ein bedeutendes Kerngebiet in der kantonalen</p>

		<p>Ökologischen Infrastruktur. Es leben hier Tier- und Pflanzenarten, die nicht nur international (SMARAGD), national oder kantonal bedroht sind, sondern auch solche, die im Kanton Luzern nur an wenigen Standorten oder sogar nur gerade hier in der Grube vorkommen (siehe Kolonne links).</p> <p>Eine Auffüllung (Nutzung als Deponie) ist mit dem Erhalt dieser bedrohten Arten nicht zu vereinbaren. Entsprechend wurde in der bereits vom Kanton bewilligten Abbauplanung berücksichtigt, die Grube nicht aufzufüllen und nach dem Abbau einen Grossteil einem Schutzgebiet zuzuweisen.</p> <p><u>Weitere wichtige Punkte sprechen gegen die Realisierung einer Deponie an diesem Standort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mergelabbau im bewilligten Abbauperimeter wird äusserst langsam über mehrere Jahrzehnte erfolgen. • Für Transport/Verkehr ökonomisch und ökologisch ungünstige Lage. • Eine Verschmutzung des Untergrunds durch Deponieabwässer kann nie ausgeschlossen werden.
E4-3.K4	Die Formulierung, dass PV-Anlagen in erster Linie auf Gebäuden und Infrastrukturen zu stehen kommen, begrüßen wir sehr. Und entspricht unserer Eingabe bei der Vernehmlassung zum Kapitel Z. Auch das Verbot von Freiflächen PV, mit Ausnahme der Agri PV wird begrüsst und muss beibehalten werden	Siehe Antrag
E7-1 & E7-2	Wir unterstützen dezidiert, strebt der Kanton Luzern eine fossilfreie Wärme- und Kälteversorgung an und plant keinen weiteren Ausbau der Erdgasversorgungsinfrastruktur.	Siehe Antrag
E1	Wir begrüßen, widmet sich der Richtplan der Kreislaufwirtschaft und hält das Ziel einer konsequenten Wiederverwertung von Baustoffen fest.	Siehe Antrag
E4-3	Es ist zielführend, geht der Kanton die Verwertung von Biomasse zur Energiegewinnung strategisch an, denn der Energieträger muss für die Sektoren mit hohem Energiebedarf vorbehalten werden. Weiter begrüßen wir die koordinierenden Massnahmen im Bereich der kommunalen Energieplanung.	Siehe Antrag

E4-3.K1	Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter Der Umweltinteressen früh einbezogen werden.
E4-3.K4	Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter Der Umweltinteressen früh einbezogen werden.
E4-3.K5	Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter Der Umweltinteressen früh einbezogen werden.
E4-3.K9	Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter Der Umweltinteressen früh einbezogen werden.